

**Friedhofsgebührensatzung
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch
das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe**

Vom 05. Dezember 2019

(KABl. S. 583)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	1.Juni 2021	KABl S.262	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3	ersetzt ersetzt ersetzt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	5. Dezember 2023	KABl A Nr. 113 S. 285	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5	ersetzt ersetzt ersetzt hinzugefügt hinzugefügt
3	Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	7. Juli 2025	KABl A Nr. 89 S. 209 Berichtigung KABl.A Nr. 108 S. 255 2. Berichtigung KABl. A Nr. 122 S. 287	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5 Anlage 6 Anlage 7	ersetzt ersetzt ersetzt ersetzt ersetzt hinzugefügt hinzugefügt
4	Vierte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth.Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	20.06.2026	KABl A Nr. 153 S.177	Anlage 2 Anlage 5 Anlage 8	ersetzt ersetzt hinzugefügt

Die Kirchenkreissynode der Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 20. Juni 2026 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf – Friedhofswerk (FWRM) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf. Für die Benutzung der vom FWRM verwalteten Friedhöfe sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl.

I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger vorerst in Kraft.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 von Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2014 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 05.12.2019 (Az.: NK 762.02/69) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, den 05.12.2019

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
Der Kirchenkreisrat

gez. Dr. Thomas Bergemann
(Siegel)
Vorsitzender des Kirchenkreisrates

gez. Thorsten Pensky
Mitglied des Kirchenkreisrate

Anlage 1:

Itzehoer Friedhöfe (Brunnenstraße / Waldfriedhof)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	2.200 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld oder Streuwiese für 20 Jahre je Urne	1.380 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.600 €
5. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.900 €
6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage für 25 Jahre je Grabbreite	2.100 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.000 €
8. Urnenwahlgrabstätte im Feld 24 auf dem Friedhof Brunnenstraße für 20 Jahre je Grabbreite	1.100 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	1.400 €
10. Urnenwahlgrabstätte in Urnenstele für 20 Jahre je Urne	2.000 €
11. Urnenwahlgrabstätte in Urnenwand für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3.750 €
12. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.500 €
13. Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.200 €
14. Partnergrabanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.200 €
15. Skulpturenanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.600 €
16. Urnengemeinschaftsanlagen am Bibelgarten für 20 Jahre je Urne	1.600 €
17. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9	1.000 €
18. Mausoleum auf dem Friedhof Brunnenstraße (bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit)	30.000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | |
|--|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 800 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 400 € |
| 3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte | 80 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) | 150 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen
(je Sarg) | 130 € |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) | 140 € |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde) | 80 € |
| 5. Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle Brunnenstraße | 120 € |
| 6. Für die Trauerzugbegleitung
(je Beisetzung) | 60 € |

VI. Zusätzliche Leistungen

- | | |
|---|--|
| 1. Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 180 € festgelegt. | |
|---|--|

Anlage 2:

Heidefriedhof Kremperheide

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	1.680 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld oder Streuwiese für 20 Jahre je Urne	1.300 €
4. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.800 €
5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.600 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.400 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	1.600 €
8. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1.500 €
9. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 4,5,6 und 7	1.000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4,5,6,7 und 8 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	800 €
2. Für eine Urnenbestattung	400 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne	600 €

Anlage 3:

Friedhöfe Heiligenstedten (Julianka und Kirchfriedhof)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Urnenreihengrabstätte in Streuwiese	1.300 €
2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1.950 €
3. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	500 €
4. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	3.000 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.400 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	2.000 €
7. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.800 €
8. Einzelbaumwahlgrabstätte für 2 Urnen je Urne	2.400 €
9. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 2, 4, 5 und 6	1.000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1,2,3,4,5, 6 und 7 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	350 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 4:

Friedhof St. Margarethen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500 €
2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	2.900 €
3. Urnengrab in einer Gemeinschaftsanlage oder Streuwiese für 20 Jahre	1.600 €
4. Urnenreihengrabstätte an der Stein-Steile für 20 Jahre	2.000 €
5. Urnenreihengrabstätte an der Dalben-Steile für 20 Jahre je Urne	2.000 €
6. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.500 €
7. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.900 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre je Urne	1.600 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	2.000 €
10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 6, 7	1.000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 5 bis 9 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	900 €
2. Für eine Urnenbestattung	450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

Anlage 5:

Friedhof Wilster

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

- | | |
|--|---------|
| 19. Reihengrabstätte
für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 500 € |
| 20. Reihengrabstätte
für Särge über 1,20 m 25 Jahre | 1.400 € |
| 21. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage
oder Streuwiese für Urnen für 20 Jahre je Urne | 1.500 € |
| 22. Wahlgrabstätte für Särge
für 25 Jahre je Grabbreite | 1.500 € |
| 23. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für Särge
für 25 Jahre je Grabbreite | 1.600 € |
| 24. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld
für 25 Jahre je Grabbreite | 3.000 € |
| 25. Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite | 1.200 € |
| 26. Urnenwahlgrabstätte mit Granitkanten
für 20 Jahre je Grabbreite | 1.700 € |
| 27. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld
für 20 Jahre je Grabbreite | 2.400 € |
| 28. Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum
oder im Staudenbeet für 20 Jahre je Grabbreite | 2.400 € |
| 29. Einzelbaumwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre | 3.000 € |
| 30. Rosenbeetanlage als Wahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen | 4.800 € |
| 31. Familienbaum als Wahlgrab für 20 Jahre für 4 Urnen | 5.000 € |
| 32. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | |
| a) in einer Grabstätte gem. Nr. 2,4,5,7,8 | 1.000 € |
| b) in einer Grabstätte gem. Nr. 6,9,10 und 11 | 1.600 € |

Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr die Hälfte der Gebühren gem. Nr. 4 bis 13

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4 bis 13 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 3. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| 2.1. eines stehenden Grabmals | 160 € |
| 2.2. eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | | |
|-----------------------------|--------|-------|
| 4. Für eine Erdbestattung | | |
| Särge bis | 1,20 m | 320 € |
| Särge über | 1,20 m | 900 € |
| 5. Für eine Urnenbestattung | | 450 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------|
| 4. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) | 150 € |
| 5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) | 150 € |

VI. Zusätzliche Leistungen

Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 60 € festgelegt.

Anlage 6:

Friedhof Kollmar

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Urnenreihengrabstätte anonym oder Streuwiese für 20 Jahre je Urne	1.650 €
2. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre je Grabbreite	2.400 €
3. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	3.500 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre je Urne	1.600 €
5. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	2.400 €
6. Urnengemeinschaftsanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.400 €
7. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	2.000 €
8. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 2 und 3	1.400 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 7 berechnet.

Von den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.08.2023 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Kalkulatorische Abschreibungen (BGA/Maschinen)
- d) Kalkulatorische Verzinsung (BGA/Maschinen)

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung		
Särge bis	1,20 m	450 €
Särge über	1,20 m	1.000 €
2. Für eine Urnenbestattung		450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 7:

Friedhof Neuendorf / Friedhof Spiekerhörn

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Urnenreihengrabstätte anonym oder Streuwiese für 20 Jahre je Urne	1.650 €
2. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre je Grabbreite	2.400 €
3. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	3.500 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre je Urne	1.600 €
5. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	2.400 €
6. Urnengemeinschaftsanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.400 €
7. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	2.000 €
8. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 2 und 3	1.400 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 7 berechnet.

Von den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.08.2023 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Kalkulatorische Abschreibungen (BGA/Maschinen)
- d) Kalkulatorische Verzinsung (BGA/Maschinen)

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

3. Für eine Erdbestattung		
Särge bis	1,20 m	450 €
Särge über	1,20 m	1.000 €
4. Für eine Urnenbestattung		450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 8:

Friedhof Borsfleth

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

33. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Urnen ohne eigene Grabpflege	2.400 €
34. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre je Grabbreite	2.400 €
35. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage mit Pflanzbeet für 30 Jahre je Grabbreite	3.500 €
36. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage ohne Pflanzbeet für 30 Jahre je Grabbreite	3.500 €
37. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre je Urne	1.600 €
38. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	2.400 €
39. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	2.400 €
40. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 2, 3 und 4	1.400 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 7 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1.1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
1.2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

6. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	450 €
Särge über 1,20 m	1.000 €
7. Für eine Urnenbestattung	450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €